

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.13 vom 2. Januar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-01-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2016.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.13 du 2 janvier 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.13 del 2 gennaio 2017

Erwägungen

E. 20

Oktober 2015 E. 4.3, 1B_2/2015 vom 19. März 2015 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen; Boog, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 56 StPO N 59). Allfällige allgemeine Verfahrensfehler sind vielmehr im entsprechenden Rechtsmittelverfahren zu rügen (BGE 114 Ia 153 E. 3b/bb S. 158; BGer 1B_291/2015 vom 20.10.2015 E. 4.3).

2.2 Der Antrag auf Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes wurde in erster Linie damit begründet, dass sich mit der Ankündigung der Einstellung des Verfahrens gegen die Polizeibeamten und damit der Verletzung des Grundsatzes in dubio pro duriore die schon ganz zu Beginn des Strafverfahrens erklärte Befürchtung der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft offenbart und bestätigt habe. Als Umstände, welche die fehlende Unabhängigkeit belegen würden, werden die Nichtbefragung des Gesuchstellers und Privatklägers, die Befragung bloss eines der in den Vorfall involvierten Mitarbeiter der Kantonspolizei Basel-Stadt, die Befragung dieser Person fälschlicherweise als Auskunftsperson statt als Beschuldigte sowie die Weigerung, das vorliegende Strafverfahren mit demjenigen, welches gegen den Gesuchsteller geführt wird (und in welchem zurzeit eine Beschwerde beim Appellationsgericht hängig ist), zu vereinigen, angeführt. Ob die Entscheide der Verfahrensleiterin, es bei der Befragung lediglich eines der involvierten Mitarbeiter der Kantonspolizei Basel-Stadt bewenden zu lassen, sowie auf die Anhörung des Gesuchstellers und weiterer Zeugen gänzlich zu verzichten, vor dem in Art. 6 StPO statuierten Untersuchungsgrundsatz Stand zu halten vermögen, ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wäre vielmehr im Rahmen einer allfälligen Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung zu beurteilen. Ein (krasser) Verfahrensfehler ist darin nicht zu erkennen, zumal in vorliegender Sache noch gar kein Verfahrensabschluss vorliegt. Auch über die zusammen mit dem Ausstandsbegehren eingereichten Beweisanträge des Gesuchstellers wurde noch nicht entschieden, so dass auch nicht vorgängig ausgeschlossen werden kann, dass den zum Teil durchaus berechtigten Beweisanträgen noch entsprochen wird. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder ein krasser noch eine Häufung von Verfahrensfehlern zu erkennen ist. Somit vermag eine auf den aktuellen Verfahrensstand abgestützte vorläufige Beurteilung und Bewertung der Entscheide der Verfahrensleiterin für sich keine Befangenheit zu begründen.

3.

Bei diesem Ausgang des Ausstandsverfahrens sind dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.